

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 108

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
18. April 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 342/2008 der Kommission vom 17. April 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 343/2008 der Kommission vom 17. April 2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	3
Verordnung (EG) Nr. 344/2008 der Kommission vom 17. April 2008 zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004	7
★ Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission vom 17. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Neufassung) ⁽¹⁾	8
Verordnung (EG) Nr. 346/2008 der Kommission vom 17. April 2008 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95.....	18
Verordnung (EG) Nr. 347/2008 der Kommission vom 17. April 2008 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	20

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/315/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2007 über die staatliche Beihilfe C 32/07 (ex N 389/06) befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau — Portugal (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6063) ⁽¹⁾** 23

2008/316/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 31. März 2008 über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechts in El Salvador** 29

2008/317/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. April 2008 über die Nichtaufnahme von Rotenon, Extrakt aus Equisetum und Chininhydrochlorid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1293) ⁽¹⁾** 30

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1577/2007 der Kommission vom 27. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Kosovo im Jahr 2008 (ABl. L 344 vom 28.12.2007)** 33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 342/2008 DER KOMMISSION

vom 17. April 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. April 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	65,0
	TN	115,9
	TR	107,3
	ZZ	96,1
0707 00 05	JO	178,8
	MK	86,2
	TR	157,3
	ZZ	140,8
0709 90 70	MA	88,0
	TR	132,0
	ZZ	110,0
0709 90 80	EG	349,4
	ZZ	349,4
0805 10 20	EG	70,4
	IL	69,8
	MA	48,4
	TN	53,8
	TR	57,8
	US	54,1
	ZZ	59,1
0805 50 10	AR	117,4
	IL	126,5
	TR	134,2
	ZA	128,0
	ZZ	126,5
0808 10 80	AR	93,2
	BR	87,7
	CA	79,6
	CL	85,2
	CN	101,0
	MK	65,6
	NZ	125,3
	US	112,9
	UY	76,8
	ZA	90,2
	ZZ	91,8
	0808 20 50	AR
AU		80,7
CL		125,3
CN		54,7
ZA		99,4
ZZ	89,2	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2008 DER KOMMISSION

vom 17. April 2008

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt sollten daher die Ausfuhrerstattungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 können die Erstattungen je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.

(4) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattungen auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind und die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽²⁾ tragen. Diese Erzeugnisse sollten auch den Anforderungen der Verordnung (EG)

Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾ entsprechen.

(5) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch ⁽⁵⁾ wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt, wenn die zur Ausfuhr bestimmte Menge weniger als 95 %, aber mindestens 85 % des Gesamtgewichts der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke entspricht.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 36/2008 der Kommission ⁽⁶⁾ sollte daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 98/2008 (ABl. L 29 vom 2.2.2008, S. 5). Die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2007 der Kommission (ABl. L 281 vom 25.10.2007, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006 (ABl. L 321 vom 21.11.2006, S. 11).

⁽⁶⁾ ABl. L 15 vom 18.1.2008, S. 16.

Artikel 2

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 7 EUR/100 kg verringert.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 36/2008 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 18. April 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission
Jean-Luc DEMARTY
*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor ab 18. April 2008

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0102 10 10 9140	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	25,9
0102 10 30 9140	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	25,9
0201 10 00 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	36,6
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	21,5
0201 10 00 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	48,8
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	28,7
0201 20 20 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	48,8
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	28,7
0201 20 30 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	36,6
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	21,5
0201 20 50 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	61,0
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	35,9
0201 20 50 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	36,6
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	21,5
0201 30 00 9050	US (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	6,5
	CA (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	6,5
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,6
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	7,5
0201 30 00 9100 (2) (6)	B04	EUR/100 kg Nettogewicht	84,7
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	49,8
	EG	EUR/100 kg Nettogewicht	103,4
0201 30 00 9120 (2) (6)	B04	EUR/100 kg Nettogewicht	50,8
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	29,9
	EG	EUR/100 kg Nettogewicht	62,0
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	16,3
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	5,4
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	16,3
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	5,4
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	16,3
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	5,4
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	16,3
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	5,4
0202 30 90 9100	US (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	6,5
	CA (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	6,5

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾
0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,6
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	7,5
1602 50 31 9125 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	23,3
1602 50 31 9325 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	20,7
1602 50 95 9125 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	23,3
1602 50 95 9325 ⁽⁵⁾	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	20,7

N.B.: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Codes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19) festgelegt.

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B00: Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete).

B02: B04 und Bestimmung EG.

B03: Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11)).

B04: Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong, Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 433/2007 der Kommission (ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 3).

(2) Die Erstattungen werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1359/2007 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 21) und gegebenenfalls der Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission (ABl. L 329 vom 25.11.2006, S. 7) festgelegt.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1643/2006 der Kommission (ABl. L 308 vom 8.11.2006, S. 7).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1731/2006 der Kommission gebunden (ABl. L 325 vom 24.11.2006, S. 12).

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 der Kommission (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 344/2008 DER KOMMISSION**vom 17. April 2008****zur Nichtgewährung einer Ausfuhrerstattung für Butter im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 581/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter ⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 580/2004 der Kommission vom 26. März 2004 zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse ⁽³⁾ und nach Prüfung der im

Rahmen der Ausschreibung eingereichten Angebote ist es angebracht, für die am 15. April 2008 endende Angebotsfrist keine Erstattung zu gewähren.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 eröffnete Dauerausschreibung und die am 15. April 2008 endende Angebotsfrist wird für die Erzeugnisse und Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2008 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 des Rates (ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3). Die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 64. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1543/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 62).

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 27.3.2004, S. 58. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 128/2007 (ABl. L 41 vom 13.2.2007, S. 6).

VERORDNUNG (EG) Nr. 345/2008 DER KOMMISSION

vom 17. April 2008

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission vom 14. Januar 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das den Produktions- und Kontrollvorschriften der Gemeinschaft gleichwertige Vorschriften anwendet und in einer von der Kommission noch zu erstellenden Liste aufgeführt ist.
- (3) Es ist erforderlich, diese Liste zu erstellen. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung des Antrags eines Drittlandes auf Aufnahme in die Liste geregelt werden.
- (4) Zur Anwendung der Regelung auf die einzelnen Drittländer sollten die für die Erteilung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Stellen bestimmt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Drittländer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 befindet sich in Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Für jedes Drittland ist in dieser Liste zur Identifizierung der unter die Regelung des Artikels 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 fallenden Erzeugnisse insbesondere Folgendes anzugeben:

- a) die Behörde oder die Stelle(n), die im betreffenden Drittland für die Erteilung der Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;
- b) die Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder die privaten Kontrollstellen, die von diesem Land zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten zugelassen worden ist bzw. sind.

Gegebenenfalls kann in dieser Liste auch Folgendes angegeben werden:

- die der Kontrollregelung unterworfenen Aufbereitungsbetriebe und Exporteure;
- die unter die Regelung fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

- (1) Die Kommission prüft die Möglichkeit der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I auf einen entsprechenden Antrag der Vertretung des betreffenden Drittlandes hin.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 123/2008 der Kommission (AbI. L 38 vom 12.2.2008, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 956/2006 (AbI. L 175 vom 29.6.2006, S. 41).

⁽³⁾ Siehe Anhang II.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ergänzende technische Unterlagen zu übermitteln, die alle erforderlichen Angaben enthalten und es so der Kommission ermöglichen, festzustellen, ob die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bei den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen erfüllt sind.

In den Unterlagen ist insbesondere Folgendes anzugeben:

a) die Art und, soweit möglich, die geschätzte Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, die gemäß der Regelung des Artikels 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen;

b) die im Drittland geltenden Produktionsregeln, insbesondere

i) die Grundregeln gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;

ii) die Erzeugnisse, die während der Agrarproduktion als Pflanzenschutzmittel, Detergentien, Düngemittel oder Bodenverbesserer verwendet werden dürfen;

iii) die Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die in den aufbereiteten Erzeugnissen verwendet werden dürfen, sowie die während der Aufbereitung zugelassenen Behandlungsverfahren und -stoffe;

c) die Einzelheiten des Kontrollsystems und die Durchführung dieser Kontrolle im Drittland:

i) Name(n) der Kontrollbehörde(n) im Drittland und/oder der privaten Kontrollstellen, die zur Kontrolle der Wirtschaftsbeteiligten befugt sind;

ii) die genauen Regeln für die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Aufbereitungsbetrieben sowie die Strafmaßnahmen zur Ahndung etwaiger Verstöße;

iii) Name(n) und Anschrift(en) der Behörde oder Stelle(n), die im Drittland für die Erteilung der Bescheinigungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist bzw. sind;

iv) die erforderlichen Angaben über die Vorkehrungen zur Einhaltung der Produktionsregeln und des Kontrollsystems einschließlich der Erteilung der Bescheinigungen; dazu gehören Name und Anschrift der mit dieser Überwachung beauftragten Behörde;

v) die Liste der Verarbeitungsbetriebe und der Ausführer nach der Gemeinschaft, die Zahl der Erzeuger und die bebaute Fläche;

d) falls verfügbar, die von unabhängigen Sachverständigen vor Ort verfassten Berichte über Prüfungen der tatsächlichen Anwendung der in den Buchstaben b und c genannten Produktionsregeln und Kontrollmodalitäten.

(3) Bei der Prüfung eines Aufnahmeantrags kann die Kommission jede zusätzliche Information anfordern, die für die Feststellung erforderlich ist, dass die in dem Drittland angewendeten Produktions- und Kontrollregeln denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind. Dazu gehört auch die Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen erstellt wurden, deren Unabhängigkeit die Kommission anerkannt hat. Außerdem kann die Kommission notfalls eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(4) Die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste des Anhangs I kann davon abhängig gemacht werden, dass regelmäßig Prüfungsberichte unabhängiger Sachverständiger über die effektive Anwendung der Produktionsregeln und der Kontrollmodalitäten in dem betreffenden Drittland vorgelegt werden. Außerdem kann die Kommission notfalls jederzeit eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen.

(5) Ergeben sich nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I Änderungen hinsichtlich der im Drittland geltenden Maßnahmen oder ihrer Anwendung, so muss das Drittland die Kommission darüber unterrichten. Aufgrund dieser Unterrichtung kann nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 beschlossen werden, die Bedingungen für den Verbleib in der Liste zu ändern oder die Aufnahme rückgängig zu machen; ein solcher Beschluss kann auch ergehen, wenn das Drittland die Unterrichtung gemäß diesem Absatz versäumt hat.

(6) Erhält die Kommission nach der Aufnahme eines Drittlandes in die Liste in Anhang I von Vorfällen Kenntnis, die an der tatsächlichen Durchführung der mitgeteilten Maßnahmen zweifeln lassen, so kann sie vom betreffenden Drittland alle zusätzlichen Informationen einschließlich der Vorlage von Prüfungsberichten, die vor Ort von Sachverständigen ausgearbeitet wurden, anfordern oder eine Prüfung vor Ort durch von ihr bezeichnete Sachverständige vornehmen lassen. Aufgrund dieser Informationen und/oder Berichte kann nach dem in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Verfahren beschlossen werden, diese Aufnahme rückgängig zu machen; ein solcher Beschluss kann auch ergehen, wenn das Drittland die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung der Kommission gesetzten Frist übermittelt oder sich geweigert hat, die von der Kommission bezeichneten Sachverständigen vor Ort prüfen zu lassen, ob die Aufnahmebedingungen tatsächlich erfüllt sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG I

LISTE DER DRITTLÄNDER UND ZUGEHÖRIGE SPEZIFIKATIONEN

ARGENTINIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
- tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Argentinien erzeugt worden sind.

3. **Kontrollstellen:**

- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert)
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA)
- Letis SA
- Food Safety SA.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Wie unter Nummer 3.5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

AUSTRALIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus dem ökologischen Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b müssen in Australien angebaut worden sein.

3. **Kontrollstellen:**

- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
- Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)
- Australian Certified Organic Pty. Ltd.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** wie Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

COSTA RICA

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:**

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Costa Rica erzeugt worden sind.

3. **Kontrollstellen:** Eco-LOGICA und BCS Öko-Garantie.

4. **Bescheinigungserteilende Stelle:** Ministerio de Agricultura y Ganadería.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2011.

INDIEN

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Indien erzeugt worden sind.

3. **Kontrollstellen:**

- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd
- Ecocert SA (India Branch Office)
- IMO Control Private Limited
- Indian Organic Certification Agency (Indocert)
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd
- Natural Organic Certification Association
- OneCert Asia Agri Certification private Limited
- SGS India Pvt. Ltd
- Control Union Certifications
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA)

- APOF Organic Certification Agency (AOCA)
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA).

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** wie unter Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2009.

ISRAEL

1. **Erzeugniskategorien:**

- a) Nichtverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
- b) Lebensmittel, die im Wesentlichen aus einem oder mehreren Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs bestehen, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung.

3. **Kontrollstellen:**

- Skal Israel Inspection & Certification
- AGRIOR Ltd-Organic Inspection & Certification
- IQC Institute of Quality & Control
- Plant Protection and Inspection Services (PPIS) (Ministry of Agriculture and Rural Development).

4. **Bescheinigungserteilende Behörde:** wie Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

SCHWEIZ

1. **Erzeugniskategorien:**

a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung erzeugt wurden;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Erzeugnissen im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

2. **Ursprung:** Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in der Schweiz erzeugt oder in die Schweiz eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder
- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, für das ein Mitgliedstaat nach den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anerkannt hat, dass das gleiche Erzeugnis in diesem Land unter den gleichen Bedingungen produziert und kontrolliert wurde, die von dem Mitgliedstaat anerkannt sind; oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von der Schweiz als denen des schweizerischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. **Kontrollstellen:**

- Institut für Marktökologie (IMO)
- bio.inspecta AG
- Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
- Bio Test Agro (BTA)
- ProCert Safety AG.

4. **Bescheinigungserteilende Stellen:** Wie unter Nummer 3.

5. **Befristung der Aufnahme:** 30. Juni 2013.

NEUSEELAND

1. **Erzeugniskategorien:**

a) nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- Tieren und tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
- Erzeugnissen der Aquakultur;

b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer

- tierischen Erzeugnissen, die mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen;
- Erzeugnissen, die Erzeugnisse der Aquakultur enthalten.

2. **Ursprung:**

Die Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Nummer 1 Buchstabe b, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sind aus

- der Gemeinschaft; oder

- einem Drittland im Rahmen einer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als gleichwertig anerkannten Regelung; oder
- einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäß den von der MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm „Food Official Organic Assurance Programme“ gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 % an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Nummer 1 Buchstabe b enthalten zu sein, eingeführt werden dürfen.

3. Kontrollstellen:

- AsureQuality Ltd
- BIO-GRO New Zealand.

4. Bescheinigungserteilende Stelle: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) — New Zealand Food Safety Authority (NZFSA).

5. Befristung der Aufnahme: 30. Juni 2011.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit dem Verzeichnis ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission
(ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 522/96 der Kommission
(ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 10) nur Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 314/97 der Kommission
(ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 34)

Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission
(ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 11)

Verordnung (EG) Nr. 548/2000 der Kommission
(ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 12)

Verordnung (EG) Nr. 1566/2000 der Kommission
(ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 17)

Verordnung (EG) Nr. 1616/2000 der Kommission
(ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 62)

Verordnung (EG) Nr. 2426/2000 der Kommission
(ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 19)

Verordnung (EG) Nr. 349/2001 der Kommission
(ABl. L 52 vom 22.2.2001, S. 14)

Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 der Kommission
(ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 18)

Verordnung (EG) Nr. 1162/2002 der Kommission
(ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 44)

Verordnung (EG) Nr. 2382/2002 der Kommission
(ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 120)

Verordnung (EG) Nr. 545/2003 der Kommission
(ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 10)

Verordnung (EG) Nr. 2144/2003 der Kommission
(ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission
(ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10) nur Artikel 2

Verordnung (EG) Nr. 956/2006 der Kommission
(ABl. L 175 vom 29.6.2006, S. 41)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 94/92	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 einleitende Worte	Artikel 1 Absatz 2 einleitende Worte
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 1	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 2 Gedankenstrich 2	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c einleitende Worte
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer i
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer ii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer iii
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c vierter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer iv
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c fünfter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c Ziffer v
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d
Artikel 2 Absätze 3 bis 6	Artikel 2 Absätze 3 bis 6
—	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 346/2008 DER KOMMISSION**vom 17. April 2008****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 267/2008 (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 30).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. April 2008 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (1)
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘, gefroren	112,2	0	02
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	125,0	0	01
		111,0	2	02
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	222,0	24	01
		242,0	17	02
		329,3	0	03
0207 14 50	Hühnerbrüste, gefroren	201,1	3	01
		289,0	0	02
0207 14 60	Hühnerschenkel, gefroren	121,3	7	01
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren	181,1	0	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	343,0	0	01
		439,8	0	03
0408 11 80	Eigelb getrocknet	442,5	0	02
0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	407,4	0	02
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	233,2	16	01
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet	560,1	0	02

(1) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Argentinien
- 03 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 347/2008 DER KOMMISSION**vom 17. April 2008****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a, b, c, d, e und g dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden

könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.

- (5) In Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes gegebenenfalls die Produktionserstattungen, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung berücksichtigt werden, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.
- (6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽³⁾ gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 des Rates (ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 246/2008 (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 64).

⁽³⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1546/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 68).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2008

Für die Kommission

Heinz ZOUREK

Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 18. April 2008 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 0,00	— 0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	0,00 0,00	0,00 0,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	0,00	0,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	0,00 0,00	0,00 0,00

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten nicht für Ausfuhren in die

- a) Drittstaaten Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Helgoland, Grönland, die Färöer-Inseln und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) Europäische Hoheitsgebiete, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Gibraltar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2007

über die staatliche Beihilfe C 32/07 (ex N 389/06) befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau — Portugal

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6063)

(nur die portugiesische Fassung ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Bestimmungen⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

(1) Portugal meldete die Maßnahme am 20. Juni 2006 an. Die Kommission forderte Portugal mit Schreiben vom 6. Juli 2006 auf, zusätzliche Informationen zu übermitteln, und schlug vor, die Frist für den Erlass einer Entscheidung über die angemeldete Beihilfe nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽²⁾ bis zum Erlass einer Entscheidung der Kommission über eine von Portugal früher übermittelte vergleichbare Anmeldung zu

verlängern, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen war⁽³⁾. Portugal stimmte diesem Vorschlag mit Schreiben vom 25. Juli 2006 zu.

(2) Mit Schreiben vom 11. Mai 2007 nahm die Kommission die Prüfung der Anmeldung wieder auf und erinnerte Portugal daran, dass die Anmeldung noch nicht vollständig war. Mit Schreiben vom 5. und 26. Juli 2007 übermittelte Portugal zusätzliche Informationen.

(3) Die Kommission teilte Portugal mit Schreiben vom 10. August 2007 ihre Entscheidung mit, wegen der betreffenden Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

(4) Portugal nahm mit Schreiben vom 17. September 2007 im Rahmen des genannten Verfahrens Stellung.

(5) Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽⁴⁾. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, in der Sache Stellung zu nehmen. Stellungnahmen Dritter gingen nicht ein.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 21.9.2007, S. 8.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

⁽³⁾ Sache C 26/06 (ex N 110/06), in der die Kommission am 24. April 2007 eine negative abschließende Entscheidung erlassen hat (ABl. L 219 vom 24.8.2007, S. 25).

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (6) Empfängerin der Beihilfe soll Estaleiros Navais de Viana do Castelo S.A. (nachstehend „ENVC“ genannt) sein, eine portugiesische Werft mit derzeit rund 1 000 Beschäftigten.

Mehrzweck-Schwer- gutschiff	Tag der Unterzeichnung des Vertrages	Reederei	Geplante staatliche Beihilfe (EUR)
C 228	24.2.2005	JMS Schifffahrtsgesellschaft mbH & CO KG MS	1 212 766
C 229	24.2.2005	JMS Schifffahrtsgesellschaft mbH & CO KG MS	1 212 766
C 230	4.2.2005	MARE Schifffahrtsgesellschaft	1 212 766
C 231	4.2.2005	MARE Schifffahrtsgesellschaft	661 102
C 232	4.2.2005	MARE Schifffahrtsgesellschaft	630 328
C 233	4.2.2005	MARE Schifffahrtsgesellschaft	433 064
C 210	31.3.2005	Mutualista Açoreana	1 212 766

- (7) Portugal beabsichtigt, ENVC direkte Beihilfen in Höhe von insgesamt 6 575 558 EUR für sieben Schiffbauverträge zu gewähren, die zwischen dem 4. Februar 2005 und dem 31. März 2005 unterzeichnet wurden. Im Einzelnen sind für diese Verträge folgende Beihilfen geplant:

- (8) Nach den in der Anmeldung enthaltenen Informationen stellte die Werft den Beihilfeantrag für alle sieben Verträge im Juli 2005, also **nach** deren Unterzeichnung. Portugal gab dem Antrag durch gemeinsamen Beschluss des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Verwaltung und des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation vom 7. August 2006 unter der Bedingung statt, dass die Kommission die Beihilfen genehmigt.

die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates ⁽⁶⁾, (nachstehend „Schutzverordnung“ genannt) zu gewähren. Die Schutzverordnung war vom 3. Juli 2002 bis zum 31. März 2005 in Kraft. Sie war also nicht mehr in Kraft, als Portugal die Beihilfen genehmigte und anmeldete.

- (9) Die Schiffe wurden an den nachstehend aufgeführten Tagen abgeliefert bzw. sollen an diesen Tagen abgeliefert werden:

Schiff	Tag der Ablieferung
C 228	30. September 2007
C 229	30. Dezember 2007
C 230	28. Juli 2006
C 231	30. Oktober 2006
C 232	3. Januar 2007
C 233	24. April 2007
C 210	10. Juli 2007

- (11) Nach Auffassung Portugals fallen die Verträge unter die Schutzverordnung, da sie unterzeichnet wurden, als die Verordnung noch in Kraft war.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (10) Portugal beabsichtigt, die Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau ⁽⁵⁾, geändert durch

- (12) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in der vorliegenden Sache äußerte die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der auf die Schutzverordnung gestützten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt und führte dafür die folgenden Gründe an.

- (13) Erstens hatte die Kommission Zweifel am Anreizeffekt der Beihilfe. Die Kommission wies darauf hin, dass der Beihilfeantrag erst nach Unterzeichnung der Verträge gestellt wurde. Ferner genehmigte Portugal die Beihilfe innerstaatlich (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission) erst über ein Jahr nach Antragstellung. Portugal hat nicht nachgewiesen, dass ENVC zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Verträge unterzeichnete, eine Beihilfe zugesichert worden war. Die Kommission bezweifelte daher, dass ENVC durch die staatliche Beihilfe zur Verwirklichung der betreffenden Vorhaben veranlasst wurde.

⁽⁵⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 6.

- (14) Zweitens stellte die Kommission die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe in Frage. Die Kommission merkte an, dass die Geltungsdauer der Schutzverordnung am 31. März 2005 endete, so dass die Verordnung nicht mehr in Kraft war, als Portugal die Beihilfe genehmigte und anmeldete. Die Kommission verwies ferner darauf, dass sie in ihrer Entscheidung in der Sache C 26/06 (ex N 110/06) ⁽⁷⁾ ausführlich dargelegt hatte, warum die Schutzverordnung ihres Erachtens nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Genehmigung neuer Betriebsbeihilfen für den Schiffbau dienen konnte. In der vorliegenden Sache hatte Portugal keine neuen Informationen übermittelt, die etwas an der Auffassung der Kommission zu diesem Punkt hätten ändern können, und konnte daher zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war.

IV. STELLUNGNAHME PORTUGALS

- (15) Portugal trug in allgemeiner Form vor, die Werft habe vor allem mit Unternehmen aus Drittstaaten um die betreffenden Verträge konkurriert und sei insbesondere dem unlauteren Wettbewerb durch koreanische Werften ausgesetzt gewesen, gegen den sich die Schutzverordnung richte. Außerdem verfälschten die Verträge nicht den Wettbewerb in der EU und drohten auch nicht, ihn zu verfälschen, da alle Werften in der EU gleichen Zugang zu den Beihilfen nach der unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltenden Schutzverordnung gehabt hätten. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass die angemeldeten Maßnahmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten.
- (16) Hinsichtlich des Anreizeffekts der Beihilfe machte Portugal geltend, es sei für ENVC verhandlungsbedingt praktisch nicht möglich gewesen, vor Unterzeichnung der Verträge einen hinreichend begründeten Beihilfeantrag zu stellen. Die Kontakte mit den Reedereien seien hergestellt worden, bevor ENVC den Beihilfeantrag gestellt habe. Portugal machte ferner geltend, ENVC habe zwar die Verträge unterzeichnet, ohne dass dem Unternehmen die Beihilfe von staatlicher Seite zugesichert worden sei, die Werft sei aber bei der Aushandlung und der Unterzeichnung der Verträge sowie beim Bau der Schiffe davon ausgegangen, dass sowohl Portugal als auch die Kommission die Beihilfe genehmigen würden, da die objektiven Voraussetzungen für ihre Gewährung im vorliegenden Fall erfüllt gewesen seien.
- (17) Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe verwies Portugal auf seine Stellungnahme in der Sache C 26/06 ⁽⁸⁾, die auch für den vorliegenden Fall gelte. Portugal wies darauf hin, dass die betreffenden Verträge während der Geltungsdauer der Schutzverordnung unterzeichnet worden seien, nämlich vor dem 31. März 2005 und auch bevor das Streitbeilegungsgremium der WTO den Panelbericht angenommen habe, mit dem die genannte Verordnung für nicht WTO-konform erklärt wurde. Portugal erklärte ferner, es sei nicht möglich gewesen, die Beihilfe vor Außerkräfttreten anzumelden, da die Verträge erst im Februar und März 2005 (also kurz vor Ende der Geltungsdauer der Schutzverordnung) unterzeichnet worden seien. Jedoch würden die Verträge dadurch nicht ungültig, da bei ihrer Unterzeichnung die objektiven Voraussetzungen der Schutzverordnung erfüllt gewesen seien.

V. WÜRDIGUNG

Vorliegen einer Beihilfe

- (18) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (19) Nach Auffassung der Kommission sind die geplanten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Bei den Maßnahmen handelt es sich um eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Subvention. Wenn auch — wie Portugal geltend macht — die Schutzverordnung in jedem Mitgliedstaat galt und alle Werften für Beihilfen nach der genannten Verordnung in Betracht kamen, so haben die Maßnahmen doch selektiven Charakter, da sie sich im vorliegenden Fall auf ENVC beschränken. Diese selektive Subvention ist geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen, indem sie ENVC einen Vorteil gegenüber Mitbewerbern verschafft, die keine Beihilfe erhalten. In diesem Zusammenhang ändert die Tatsache, dass ENVC im Wettbewerb mit koreanischen Werften steht, nichts daran, dass das Unternehmen auch im Wettbewerb mit anderen Werften auf dem Gemeinsamen Markt steht. Und schließlich ist der Schiffbau ein Wirtschaftszweig, in dem es einen intensiven Handel zwischen den Mitgliedstaaten gibt, so dass die Maßnahmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.
- (20) Die Kommission bestätigt daher, dass die angemeldete Beihilfe unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fällt.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

Anreizeffekt

- (21) Grundsätzlich kann eine staatliche Beihilfe nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen zu veranlassen, durch sein Verhalten zur Verwirklichung der in der betreffenden Ausnahmeregelung genannten Ziele beizutragen ⁽⁹⁾.

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 3.

⁽⁹⁾ Siehe Urteil in der Rechtssache 730/79, Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, S. 2671, Rdnrn. 16 und 17.

- (22) Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auf das Ziel der Schutzverordnung hin, „die Werften in der Gemeinschaft effektiv in die Lage zu versetzen, dem unlauteren Wettbewerb Koreas Stand zu halten“ (sechster Erwägungsgrund). Zu diesem Zweck konnten direkte Beihilfen bis zu einer Höchstintensität von 6 % des Vertragswerts (ohne Beihilfe) genehmigt werden, wenn eine koreanische Werft für denselben Auftrag einen niedrigeren Preis geboten hatte (Artikel 2).
- (23) Portugal macht in der vorliegenden Sache geltend, ENVC habe zwar bei Unterzeichnung der Verträge keine Zusage für eine Beihilfe erhalten, sei jedoch davon ausgegangen, dass sie gewährt würde, da die Verträge die objektiven Voraussetzungen für eine Beihilfe nach der Schutzverordnung erfüllt hätten.
- (24) Nach Auffassung der Kommission ist in der vorliegenden Sache jedoch nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Beihilfe ausschlaggebend für die Unterzeichnung der Verträge durch ENVC war.
- (25) Wie bereits in der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erwähnt, hat Portugal die Kopie des Schreibens einer Reederei vorgelegt, in dem diese bestätigt, von koreanischen Werften für sechs der betreffenden Verträge (Schiffe C 228 bis C 233) Angebote mit niedrigeren Preisen erhalten zu haben. Dieses Schreiben datiert jedoch vom 9. März 2005, wurde ENVC also erst übersandt, nachdem die Werft die Verträge zu diesen Preisangeboten bereits unterzeichnet hatte. Die Werft konnte daher bei Unterzeichnung der sechs ersten Verträge nicht sicher sein, dass sie alle Fördervoraussetzungen erfüllten. Auch hinsichtlich des siebten Vertrages (Schiff C 210) bestehen Zweifel, da die Information, dass günstigere Preisangebote aus Korea vorlagen, ENVC erst am 31. März 2005 übermittelt wurde, also am selben Tag, an dem ENVC den Vertrag unterzeichnete.
- (26) Portugal hat weder förmlich noch formlos nachgewiesen, dass ENVC von den portugiesischen Behörden vor Unterzeichnung der Verträge Hinweise dafür erhalten hatte, dass die Beihilfe für diese Verträge gewährt werden könnte⁽¹⁰⁾. Stattdessen war ENVC auch ohne die Zusage für eine Beihilfe bereit, diese Verträge auszuführen. So hat Portugal in seinem nach Einleitung des Prüfverfahrens eingereichten Schriftsatz auch vorgetragen, ENVC sei rechtlich verpflichtet, die Schiffe zu bauen, auch wenn die Beihilfe nicht genehmigt würde. Ferner hat Portugal ausgeführt, in der vorliegenden Sache habe ENVC die Beihilfe erst nach Außerkrafttreten der Schutzverordnung beantragt, was zu bestätigen schein, dass die Werft bereit gewesen sei, die Vorhaben zu verwirklichen, auch auf die Gefahr hin, keine Beihilfe zu erhalten.
- (27) In der Regel ist die Kommission auch der Auffassung, dass der Beihilfeantrag vor Beginn des Projekts gestellt werden muss, wenn die Beihilfe einen Anreizeffekt haben soll⁽¹¹⁾. Dies ist hier nicht geschehen. Der Beihilfeantrag wurde erst nach Unterzeichnung der Verträge gestellt (nämlich im Juli 2005, nachdem die Verträge im Februar und März 2005 unterzeichnet worden waren). Darüber hinaus genehmigte Portugal die Beihilfe innerstaatlich (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission) erst über ein Jahr nach Stellung des Beihilfeantrags. Die Voraussetzung, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt haben muss, ist deshalb auch formal gesehen nicht erfüllt.
- (28) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass Portugal den Anreizeffekt der Beihilfe nicht hinreichend nachgewiesen hat.

Rechtsgrundlage

- (29) Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe hat Portugal keine neuen Argumente vorgebracht, um die Zweifel zu beseitigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geäußert hat. Das wichtigste Argument, das Portugal in diesem Zusammenhang anführt, ist, dass die Verträge für eine Beihilfe in Betracht kämen, da sie während der Geltungsdauer der Schutzverordnung unterzeichnet worden seien. Portugal macht ferner geltend, die Tatsache, dass die Beihilfe erst nach Außerkrafttreten der Schutzverordnung angemeldet worden sei, habe keine Auswirkungen auf die Beihilfefähigkeit der Verträge.
- (30) Die Kommission hat jedoch bereits in einer früheren Entscheidung⁽¹²⁾ dargelegt, warum die Schutzverordnung ihres Erachtens nicht mehr als Rechtsgrundlage für die Genehmigung neuer Betriebsbeihilfen für den Schiffbau in Frage kommt.
- (31) Die Kommission weist darauf hin, dass der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung in ihrem Artikel 5⁽¹³⁾ festgelegt ist: „sie gilt bis zum 31. März 2005.“ In Artikel 4 der Schutzverordnung, nach dem die Verordnung „für endgültige Verträge [gilt], die ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer geschlossen werden“, ist nach Auffassung der Kommission eine Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgelegt, nicht jedoch der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung.

⁽¹⁰⁾ Siehe dagegen die Sache C 26/06 (Fußnote 3). In dieser Sache sah die Kommission den Anreizeffekt als durch ein Schreiben der portugiesischen Behörden an die Werft nachgewiesen an, in dem der Eingang des Beihilfeantrags vor Unterzeichnung der Verträge bestätigt und die Bereitschaft zur Gewährung der Beihilfe für den Fall bekundet wird, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt würden. Belege dieser Art wurden in der vorliegenden Sache nicht beigebracht.

⁽¹¹⁾ Siehe analog dazu Rdnr. 38 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007—2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13): „(...) können Beihilfen (...) nur gewährt werden, wenn der Empfänger diese beantragt hat und die für die Verwaltung der Regelung zuständige Behörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt.“

⁽¹²⁾ Sache C 26/06 (ex N 110/06) — Fußnote 3.

⁽¹³⁾ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates, siehe Fußnote 4.

- (32) Dies bestätigt auch der zweite Teil des Artikels 4, der bestimmt, dass die Verordnung **nicht** für endgültige Verträge **gilt**, „die geschlossen werden, **bevor** die Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gegeben hat, dass sie (...) Korea um Konsultationen ersucht und damit das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet hat“, oder „die mindestens einen Monat **nach** dem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gegeben hat, dass das Streitbeilegungsverfahren beendet oder ausgesetzt worden ist“.
- (33) Demnach steht fest, dass die Schutzverordnung nur im Falle einer Streitigkeit mit Korea angewandt werden konnte⁽¹⁴⁾, auf jeden Fall aber nur bis zum 31. März 2005.
- (34) Diese Auslegung kann sich auch auf das Ziel der Schutzverordnung stützen: „Zur Unterstützung der Werften in der Gemeinschaft in den Marktsegmenten, die durch den unlauteren Wettbewerb Koreas nachteilige Auswirkungen in Form einer bedeutenden und ernsthaften Schädigung erlitten haben, sollten (...) für bestimmte Marktsegmente ausnahmsweise vorübergehende, **auf einen kurzen Zeitraum befristete** Schutzmaßnahmen zugelassen werden“⁽¹⁵⁾ (dritter Erwägungsgrund).
- (35) In der vorliegenden Sache liegen der Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags von ENVC bei den portugiesischen Behörden, der Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags durch diese Behörden und der Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission **nach** dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Schutzverordnung, so dass die Maßnahmen eindeutig nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.
- (36) Wie die Kommission bereits in ihrer Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens in der vorliegenden Sache dargelegt hat, muss bei der Auslegung der Schutzverordnung den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das Gemeinschaftsrecht nach Möglichkeit im Lichte des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtungen der EG im Rahmen der WTO, auszulegen⁽¹⁶⁾.
- (37) In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass Korea die Schutzverordnung wegen Unvereinbarkeit mit den WTO-Regeln angefochten hat. Das WTO-Panel stellte in seinem Bericht vom 22. April 2005 fest, dass die Schutzverordnung und die auf ihrer Grundlage von den Mitgliedstaaten erlassenen Regelungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem Korea Beschwerde bei der WTO einlegte, noch bestanden, gegen Artikel 23 Absatz 1
- der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten verstoßen⁽¹⁷⁾. Am 20. Juni 2005 nahm das Streitbeilegungsgremium der WTO den Panelbericht an und sprach dabei die Empfehlung aus, die Gemeinschaft möge die Schutzverordnung und die auf ihrer Grundlage von den Mitgliedstaaten erlassenen Regelungen mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkünften in Einklang bringen⁽¹⁸⁾. Am 20. Juli 2005 teilte die Gemeinschaft dem Streitbeilegungsgremium mit, dem Beschluss und der Empfehlung des Streitbeilegungsgremiums bereits nachgekommen zu sein, da die Schutzverordnung am 31. März 2005 außer Kraft getreten war und die Mitgliedstaaten keine Betriebsbeihilfen nach dieser Verordnung mehr gewähren konnten.
- (38) Mit dem Bericht des Panels und dem Beschluss des Streitbeilegungsgremiums zur Annahme dieses Berichts wurde die Schutzverordnung für mit den WTO-Regeln unvereinbar erklärt und die Gemeinschaft verpflichtet, die genannte Verordnung nicht mehr anzuwenden. Die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Anwendung des Beschlusses des Streitbeilegungsgremiums erstreckt sich auch auf künftige Entscheidungen zur Gewährung neuer Beihilfen nach der Schutzverordnung⁽¹⁹⁾. Durch die Mitteilung der Gemeinschaft an das Streitbeilegungsgremium, dass die Vereinbarkeit ihrer Maßnahmen mit dem Beschluss und der Empfehlung dieses Gremiums bereits gewährleistet war, da die Schutzverordnung am 31. März 2005 außer Kraft getreten war und die Mitgliedstaaten keine Betriebsbeihilfen nach dieser Verordnung mehr gewähren konnten, hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Verordnung bei der Genehmigung neuer Beihilfen nicht mehr anzuwenden. Die Genehmigung der Beihilfe in der vorliegenden Sache würde daher zu einem Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft führen.
- (39) Dass der Rat die Schutzverordnung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht verlängert hat, ist ein klarer Hinweis darauf, dass er die Kommission nicht weiter ermächtigen wollte, Beihilfen nach der genannten Verordnung zu genehmigen. Dies steht mit der Mitteilung der Gemeinschaft an das Streitbeilegungsgremium im Einklang, dass die Mitgliedstaaten keine Betriebsbeihilfen nach dieser Verordnung mehr gewähren konnten.
- (40) Portugal hat keine neuen Argumente vorgebracht, die die in der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens dargelegte und vorstehend bekräftigte Auffassung der Kommission widerlegen würden.
- (41) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilfe nicht nach der Schutzverordnung genehmigt werden kann. Da auch keine Ausnahme oder Freistellung nach Artikel 87 Absatz 2 bzw. Absatz 3 EG-Vertrag Anwendung findet, ist die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar —

⁽¹⁴⁾ Der siebte Erwägungsgrund bestätigt dies: „Die befristeten Schutzmaßnahmen sollten erst zugelassen werden, nachdem die Gemeinschaft mit ihrem Antrag auf Konsultationen mit Korea das Streitbeilegungsverfahren (...) eingeleitet hat; nach Beendigung oder Aussetzung des Streitbeilegungsverfahrens (...) dürfen die betreffenden Schutzmaßnahmen nicht mehr genehmigt werden“.

⁽¹⁵⁾ Unterstreichung hinzugefügt.

⁽¹⁶⁾ Rechtssache C-53/96, *Hermes*, Slg. 1998, I-3603, Rdnr. 28; Rechtssache C-76/00, *Petrotub*, Slg. 2003, I-79, Rdnr. 57.

⁽¹⁷⁾ Siehe EC — *Measures affecting trade in commercial vessels*, WT/DS301/R, Abschnitte 7.184-7.222 und 8.1 Buchstabe d.

⁽¹⁸⁾ Siehe WTO-Dokument WT/DS301/6.

⁽¹⁹⁾ Siehe EC — *Measures affecting trade in commercial vessels*, WT/DS301/R, Abschnitt 7.21.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Die angemeldete Beihilfe in Höhe von 6 575 558 EUR, die Portugal der Werft Estaleiros Navais de Viana do Castelo S.A. für sieben von dieser unterzeichnete Verträge zu gewähren beabsichtigt, kann nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau ⁽²⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates ⁽²¹⁾, genehmigt werden und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Beihilfe darf nicht gewährt werden.

Brüssel, den 11. Dezember 2007

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

⁽²⁰⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1.

⁽²¹⁾ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 6.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 31. März 2008****über die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechts in El Salvador**

(2008/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für allgemeine Präferenzen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Kommission liegen Informationen vor, denen zufolge der Oberste Gerichtshof von El Salvador in seinem Urteil vom 28. Oktober 2007 in den Rechtssachen 63-2007 und 69-2007 befand, dass bestimmte Vorschriften des IAO-Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht mit Artikel 47 der Verfassung von El Salvador vereinbar sind.

(2) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 kann die in Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung genannte Sonderregelung vorübergehend zurückgenommen werden, insbesondere wenn die in Anhang III genannten Übereinkommen, die gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 ratifiziert wurden, in den nationalen Rechtsvorschriften nicht länger berücksichtigt werden oder wenn diese Rechtsvorschriften nicht tatsächlich umgesetzt werden.

(3) Das IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts ist in Anhang III Teil A Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 aufgeführt.

(4) Im Rahmen einer vorläufigen Prüfung des Urteils des Obersten Gerichts von El Salvador in den Rechtssachen 63-2007 und 69-2007 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass zur Klärung der Frage, ob die Rechtswirkungen dieses Urteils eine vorübergehende Zurücknahme der Sonderregelung rechtfertigen, eine weitere Analyse dieser Rechtswirkungen erforderlich ist. Dementsprechend ist die Kommission der Auffassung, dass genügend Anhaltspunkte vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

(5) Eine Konsultation des Ausschusses für allgemeine Präferenzen fand am 3. März 2008 statt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Kommission leitet eine Untersuchung zur Prüfung der Frage ein, ob in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Republik El Salvador das IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts nicht länger berücksichtigt wird oder ob diese Rechtsvorschriften nicht tatsächlich umgesetzt werden.

Brüssel, den 31. März 2008

Für die Kommission

Peter MANDELSON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 2008

über die Nichtaufnahme von Rotenon, Extrakt aus Equisetum und Chininhydrochlorid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 1293)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/317/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren ab der Bekanntgabe der genannten Richtlinie zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bereits im Handel sind und die nach und nach im Rahmen eines Arbeitsprogramms geprüft werden.
- (2) Die Verordnungen (EG) Nr. 1112/2002⁽²⁾ und (EG) Nr. 2229/2004⁽³⁾ der Kommission legen Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG fest.
- (3) Rotenon, Extrakt aus Equisetum und Chininhydrochlorid sind in der vierten Stufe des Programms vorgesehene Stoffe.
- (4) Die alleinigen Antragsteller für Rotenon, Extrakt aus Equisetum und Chininhydrochlorid haben der Kommission am 5. Januar 2007 bzw. 15. Februar 2007 und 20. Juni 2007 mitgeteilt, dass sie künftig nicht mehr an dem Arbeitsprogramm für diese Wirkstoffe teilnehmen wollen. Somit werden keine weiteren Informationen übermittelt. Folglich sollten diese Wirkstoffe nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.

(5) Für Rotenon haben Informationen vorgelegen, welche die Kommission zusammen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten bewertet hat, aus denen hervorgeht, dass der betroffene Wirkstoff weiter verwendet werden muss. Daher ist es unter den derzeitigen Umständen gerechtfertigt, für bestimmte unverzichtbare Anwendungen, für die es keine wirksamen Alternativen gibt, die Frist für die Widerrufung der Zulassungen zu verlängern und dabei strenge Bedingungen zur Minimierung möglicher Risiken zu stellen.

(6) Werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel ohne lange Vorankündigung widerrufen, so sollte für die betroffenen Wirkstoffe eine Frist für Beseitigung, Lagerung, Inverkehrbringen und Verwendung bestehender Lagervorräte eingeräumt werden, die nicht länger als zwölf Monate sein darf, damit die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Vegetationsperiode begrenzt wird. Liegt eine längere Vorankündigung vor, so kann diese Frist gekürzt werden, so dass sie am Ende der laufenden Vegetationsperiode ausläuft.

(7) Diese Entscheidung steht der Einreichung eines Antrags für diese Wirkstoffe gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Hinblick auf eine Aufnahme in deren Anhang I nicht entgegen.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe werden nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die die in Anhang I genannten Wirkstoffe enthalten, bis 10. Oktober 2008 widerrufen werden;

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/45/EG der Kommission (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1095/2007 (ABl. L 246 vom 21.9.2007, S. 19).

- b) ab dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung keine Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, erteilt oder erneuert werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 kann ein in Spalte B des Anhangs II aufgeführter Mitgliedstaat Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die in Spalte A aufgeführte Wirkstoffe enthalten, für die in Spalte C aufgeführten Anwendungen bis 30. April 2011 aufrechterhalten, sofern er

- a) sicherstellt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Umwelt entstehen;
- b) sicherstellt, dass diejenigen Pflanzenschutzmittel, die auf dem Markt bleiben, entsprechend den eingeschränkten Anwendungsbedingungen neu gekennzeichnet werden;
- c) alle geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung trifft;
- d) sicherstellt, dass für diese Anwendungen ernsthaft Alternativen gesucht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Gebrauch machen, informieren die Kommission bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres über die gemäß Ab-

satz 1 und insbesondere Buchstaben a bis d getroffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Fristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG gewähren, sind so kurz wie möglich zu halten.

Für Zulassungen, die gemäß Artikel 2 widerrufen werden, endet diese Frist spätestens am 10. Oktober 2009.

Für Zulassungen, die nach Artikel 3 widerrufen werden, endet diese Frist spätestens am 31. Oktober 2011.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verzeichnis der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommenen Wirkstoffe

Rotenon
 Extrakt aus Equisetum
 Chininhydrochlorid

ANHANG II

Verzeichnis der Zulassungen gemäß Artikel 3 Nummer 1

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Rotenon	Frankreich	Apfel, Birne, Pfirsich, Kirsche, Rebe und Kartoffel. Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung.
Rotenon	Italien	Apfel, Birne, Pfirsich, Kirsche, Rebe und Kartoffel. Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung.
Rotenon	Vereinigtes Königreich	Apfel, Birne, Pfirsich, Kirsche, Zierpflanzen und Kartoffel. Beschränkt auf professionelle Anwender mit geeigneter Schutzausrüstung.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1577/2007 der Kommission vom 27. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Kosovo im Jahr 2008

(Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 28. Dezember 2007)

Seite 2, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d:

anstatt: „d) 9 175 Tonnen Baby-Beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in Serbien, Montenegro und dem Kosovo,“

muss es heißen: „d) 9 175 Tonnen Baby-Beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in Serbien und dem Kosovo,“.
